

ARCHIVSATZUNG

Die Gemeindevertretung der
Gemeinde Birkenau hat in ihrer
Sitzung am 19.05.1992 diese
Archivsatzung der Gemeinde
Birkenau beschlossen, die auf
folgende Rechtsgrundlagen
gestützt wird:

Hess. Archivgesetz vom 18.10.1989
(GVBl. I S. 270),
§ 5 Abs. 1 HGO.

.../

§ 1

- (1) Die Gemeinde Birkenau unterhält ein öffentliches Archiv, das die Aufgaben nach dem Hessischen Archivgesetz vom 18.10.1989 wahrnimmt.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes entsprechend.

§ 2

- (1) Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, alles Schriftgut und sonstige Informationsträger, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich auszusondern und dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Sofern gesetzliche Bestimmungen die Vernichtung von Informationsträgern vorschreiben, ist das Archiv unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Vernichtung vorher formlos zu verständigen.

.../

- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für Schriftgut und Informationsträger, die vor 1945 entstanden sind. Sind sie für die Erfüllung der Aufgaben noch erforderlich, ist dies dem Archiv schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Die Benutzung des Archivs der Gemeinde Birkenau wird im Einzelfall nach Geltendmachung berechtigten Interesses nach Möglichkeit gestattet.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau



Kanz
Bürgermeister

Birkenau, den 25. Mai 1992